Führung und Kommunikation

Änderungen zur betrieblichen Unfallversicherung. Was ist zu tun?

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Erlass vom 28. Oktober 2009 die einkommen-/lohnsteuerrechtliche Behandlung von Unfallversicherungen für Arbeitnehmer neu geregelt. Ob und inwieweit diese Neuerung Auswirkungen auf die betriebliche Praxis hat, hängt folglich davon ab, ob der Arbeitnehmer die Leistung unmittelbar bei dem Unfallversicherer geltend machen kann, ob also ein Direktanspruch des Arbeitnehmers vertraglich vereinbart ist, oder aber die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag ausschließlich dem Arbeitgeber vorbehalten bleibt. Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk Klärt auf.

Diese Novellierung erfolgte wie so oft in Umsetzung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahre 2008, mit welcher dieser geurteilt hatte, dass bei einer arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung ohne eigenen Anspruch des Arbeitnehmers, dieser im Versicherungsfall nur die bis zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung auf seinen individuellen Versicherungsschutz entrichteten Beiträge als Arbeitslohn zu versteuern hat, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung (BFH Urteil vom 11.12.2008 – VI R 9/05 -, veröffentlicht in BStBl 2009 II S. 385). Dem gegenüber war bislang in jedem Fall die gesamte Versicherungsleistung steuerpflichtig.

Ob und inwieweit diese Neuerung Auswirkungen auf die betriebliche Praxis hat, hängt folglich davon ab, ob der Arbeitnehmer die Leistung unmittelbar bei dem Unfallversicherer geltend machen kann, ob also ein Direktanspruch des Arbeitnehmers vertraglich vereinbart ist, oder aber die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag ausschließlich dem Arbeitgeber vorbehalten bleibt. Änderungen der steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen beschränken sich demnach auf Verträge ohne Direktanspruch.

Für Verträge mit einem Direktanspruch des Arbeitnehmers gegen den Versicherer im Leistungsfall bleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung, so dass der Beitrag zum Zahlungszeitpunkt wie Arbeitslohn (Barlohn) zu versteuern ist, während die Versicherungsleistungen in aller Regel steuerfrei sind.

Unter rein steuerlichen Aspekten wird in der Regel die Variante ohne einen Direktanspruch des Arbeitnehmers die günstigere sein. Diese beinhaltet allerdings einen erheblichen administrativen Aufwand des Arbeitgebers im Leistungsfall. Dann muss der auf den betroffenen Arbeitnehmer entfallende Prämienanteil der Versicherung für die gesamte Laufzeit ermittelt und besteuert werden, allerdings begrenzt auf die Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers.

Sind beispielsweise für einen Mitarbeiter im Laufe der Jahre anteilige Versicherungsprämien in Höhe von $5.000 \, \in$ erbracht worden und dieser erleidet einen Unfall, aufgrund dessen der Versicherer beispielsweise eine Entschädigung von $3.000 \, \in$ zahlt, muss der Arbeitgeber wegen der Begrenzung auf die Leistungshöhe auf einen Betrag von $3.000 \, \in$ Lohnsteuer abführen. Würde die Versichererleistung sich jedoch auf z.B. $10.000 \, \in$ belaufen, wäre Lohnsteuer auf einen Betrag von $5.000 \, \in$ zu entrichten.

Daraus folgt aus Arbeitnehmersicht, dass diese Variante auf jeden Fall vorzugswürdig ist. Erleidet der Mitarbeiter niemals einen Unfall, so steht ihm dennoch der Versicherungsschutz quasi zum "Nulltarif" zur Verfügung. Auch im Schadenfall ist die zu erbringende Nachversteuerung gedeckelt mit dem zusätzlichen Vorteil, dass die sonst über die Jahre regelmäßig zu leistende Versteuerung des geldwerten Vorteils zinslos gestundet wird, nämlich bis zum Eintritt des Leistungsfalls.

Beiträge als Arbeitslohn zu versteuern

Versicherungsleistungen in aller Regel steuerfrei Aus Sicht des Arbeitgebers ist zu beachten, dass die arbeitnehmerfreundliche Variante zusätzlichen administrativen Aufwand aufgrund der möglichen Nachversteuerung der Versicherungsbeiträge beinhaltet. Auch wäre der Arbeitgeber in die Schadenabwicklung dergestalt eingebunden, dass er aufgrund des fehlenden Direktanspruches des Mitarbeiters den Schadenfall dem Versicherer melden und die Abwicklung begleiten müsste, um nach erfolgter Regulierung die dann zu versteuernden Beiträge zu ermitteln und als Lohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber sollte vor Umstellung seiner etwaigen betrieblichen Unfallversicherung zunächst mögliche arbeitsvertragliche oder betriebsverfassungsrechtliche Beschränkungen prüfen. Auch die Konsultation eines Steuerberaters wegen möglicher steuerlicher Konsequenzen dürfte empfehlenswert sein.

Wolf-Rüdiger Senk

AVW Versicherungsmakler GmbH wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de

